

Begründung:

Im Zuge des Grundstücksverkaufes im o. g. Bebauungsplan hat die Stadt dem Verkäufer signalisiert, dass das Vorkaufsrecht ausgeübt werden soll, da in der betreffenden Fläche ein Wendehammer mit einem Durchmesser von 15,00 m liegt. Nunmehr sind die beiden direkten Anlieger auf die Verwaltung zugekommen und erklärten übereinstimmend, dass sie die Grundstücksteile erwerben wollen und dadurch der kleine Wendehammer entfallen kann. Die Kosten für die Änderung des Bebauungsplanes werden durch die Antragsteller übernommen. Ein entsprechender städtebaulicher Vertrag soll geschlossen werden.